

Weisung Doping

Gültigkeit: Diese Weisung wurde per 1. Januar 2016 durch den Dopingverantwortlichen in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Weisung "Doping Weisung 2014/15" und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit.

Inhalt

Diese Weisung stützt sich auf das Doping-Statut und die Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut von Swiss Olympic sowie das Anti-Doping-Reglement der IFF. Sie wurde in Zusammenarbeit mit Antidoping Schweiz erarbeitet.

Kontrollpool In Übereinstimmung mit dem Welt-Anti-Doping-Programm der WADA, dem Anti-Doping-Reglement der IFF und dem Doping-Statut von Swiss Olympic wurden der „IFF Testing Pool“ und der "Nationale Kontrollpool" (Swiss Olympic) eingeführt. Dabei handelt es sich um einen genau definierten Kreis von Athleten, welche besonders in Frage kommen für Kontrollen ausserhalb der Wettbewerbe.

Dieser Kreis von Athleten wird einmal jährlich gemeinsam von Swiss Unihockey und Antidoping Schweiz festgelegt.

Mitglieder des IFF Testing Pools (RTP)

Angehörige nachfolgender Kader sind automatisch im IFF Testing Pool integriert:

- 🌐 In ungeraden Jahren: **Nationalmannschaft Damen**, sofern an der vorangegangenen WM ein Platz unter den ersten 3 erreicht wurde
- 🌐 In geraden Jahren: **Nationalmannschaft Herren**, sofern an der vorangegangenen WM ein Platz unter den ersten 3 erreicht wurde

Folglich gehören 2016 keine Spieler im Kader der Herren Nationalmannschaft dem IFF Testing Pool an.

Dadurch finden die Ausführungsbestimmungen zum Anti-Doping-Reglement der IFF für sie keine Anwendung.

Die IFF hat die Möglichkeit, falls nötig, weitere Aufenthaltswisungen zu verlangen (z.B. von den Herren Nationalteams während einem WM Jahr der Damen, Trainingszeiten während des Sommers etc.).

**Mitglieder des
Nationalen
Kontrollpools
(NTP)**

Angehörige nachfolgender Kader sind automatisch im nationalen Kontrollpool integriert:

-  NLA Herren
-  NLA Damen
-  Nationalmannschaft Herren
-  Nationalmannschaft Damen
-  U19-Nationalmannschaft Herren
-  U19-Nationalmannschaft Damen

Dadurch findet die Ziffer 8.2 der 'Ausführungsbestimmungen für Dopingkontrollen – Meldepflichten' auf sie Anwendung

**Meldeverant-
wortliche**

Alle Vereine mit Teams in der NLA müssen einen Meldeverantwortlichen benennen.

Dieser ist für die Quartalsmeldungen und den Update der Meldungen gemäss den Ausführungsbestimmungen zum Dopingstatut von Swiss Olympic verantwortlich („Teamsport II“).

Zum Erfassen der Daten wird ihm der Zugang zum Meldesystem "SIMON" von Antidoping Schweiz ermöglicht.

**Athleten-
vereinbarung**

Grundsatz

Alle oben genannten Kaderangehörigen haben zwingend eine Athletenvereinbarung von Swiss Olympic zu unterschreiben. Ohne unterschriebene Athletenvereinbarung sind Kaderangehörige trotz bereits ausgestellter Lizenzen in der NLA (Meisterschafts- und Cup-Spiele) oder einer Nationalauswahl nicht spielberechtigt.

Handhabung bisheriger Athletenvereinbarungen

Athletenvereinbarungen von Spielerinnen und Spielern, die in der aktuellen Saison im selben Verein wie in der vergangenen Saison spielen, sind nicht zu erneuern. Sie behalten ihre Gültigkeit bis auf Widerruf.

Unterzeichnung neuer bzw. erster Athletenvereinbarungen

Transferierte, neulizenzierte und neuqualifizierte Kaderangehörige haben in jedem Fall eine neue bzw. erste Athletenvereinbarung zu unterschreiben. Dies gilt auch für Kaderangehörige, die in der letzten Saison eine Verzichtserklärung unterschreiben haben. Für die Einreichung der Athletenvereinbarung von transferierten Kaderangehörigen ist jeweils der neue Verein verantwortlich.

Auch Kaderangehörige aus den unteren Ligen (Gross- und Kleinfeld), die nur sporadisch in der NLA für Meisterschafts- und Cup-Spiele eingesetzt werden, haben zwingend eine Athletenvereinbarung zu unterzeichnen.

Damit diese Kaderangehörigen spielberechtigt sind, müssen die Athletenvereinbarungen spätestens drei Tage (Datum Poststempel) vor einem möglichen Einsatz auf der Geschäftsstelle von Swiss Unihockey eingetroffen sein.

Bei Minderjährigen (Kaderangehörige unter 18 Jahren) muss ein Elternteil die Athletenvereinbarung mitunterschreiben. Ohne diese zweite Unterschrift ist die Athletenvereinbarung ungültig.

Meldevorschriften für den Meldeverantwortlichen der Nationalauswahlen

Terminmeldung der Nationalteams

Der Meldeverantwortliche der Nationalauswahlen muss zweimal im Jahr alle geplanten Zusammenkünfte der Mannschaften an die IFF melden. Diese Meldungen haben bis zum 31. Januar und 1. September eines Jahres mittels des "IFF National Team Calendar Form" zu erfolgen und müssen folgende Daten enthalten:

- Name/Art des Anlasses
- Datum
- Ort(e)
- Zeiten

Anlassmeldung der Nationalteams

Zehn (10) Tage vor jeder Veranstaltung der Nationalmannschaften muss der Meldeverantwortliche der Nationalauswahlen den Anlass mittels des "IFF Upcoming National Team Event Form" melden. Zusätzlich zu den Daten der Terminmeldung müssen die:

- Namen der Kaderangehörigen
- Adressen der Wohnorte, resp. Aufenthaltsorte
- Telefonnummern
- Trainingszeiten und -orte

gemeldet werden.

Meldevorschriften für die Angehörigen des IFF Testing Pools

Der IFF Testing Pool umfasst in ungeraden Jahren die Kaderangehörigen der Top 3 Damen Nationalmannschaften und in geraden Jahren die Kaderangehörigen der 3 besten Herren Nationalmannschaften (massgebend ist jeweils die Klassierung an der vorangegangenen WM).

Alle Vereine mit Kaderangehörigen der Nationalmannschaft, müssen die Angaben zu einem regelmässigen Vereinstrainings (eine Trainingszeit pro Woche, während der Saison) bei swiss unihockey melden.

Die Meldung muss folgende Informationen enthalten:

- Eine reguläre Trainingszeit (z.B. Montag; 17.00 – 18.30 Uhr)
- Zeitraum von wann bis wann die angegebene Trainingszeit gültig ist
- Trainingsort (Name der Anlage & Adresse)
- Alle Abweichungen der regulären Trainingsdaten (z.B. Woche 44, Dienstag 17.30 – 18.30 Uhr, allfällige neue Adresse)
- Name der Kontaktperson des Vereins und ihre Kontaktinformationen

Die Angaben müssen vollständig und bis spätestens am:

- 1. Februar 2017 für die 2. Hälfte der Saison 16/17 (11.02.-22.04.2017)
- 1. September 2016 für die 1. Hälfte der Saison 16/17 (17.09.-31.12.2016)

an swiss unihockey (antidoping@swissunihockey.ch) gemeldet werden.

Kurzfristige Änderungen der regulären Trainingsdaten (sowohl Zeit als auch Ort) müssen bis spätestens um 10.00 Uhr des vorangehenden Werktages gemeldet werden.

Nicht gemeldet werden müssen Änderungen des Trainingsplanes aufgrund von

Nationalmannschaftsterminen oder Meisterschaftsspielen sowie die Trainingszeiten während der Zwischensaison im Sommer.

**Meldevorschriften
für die Vereine
bzw. der
Nationalaus-
wahlen**

Die Meldeverantwortlichen der Vereine bzw. der Nationalauswahlen haben

- Namen der Kaderangehörigen
- Adressen der Wohnorte, resp. Aufenthaltsorte
- Telefonnummern
- Trainingszeiten und -orte
- Trainingslager

über das Meldesystem "SIMON" mitzuteilen.

Zu diesem Zweck haben sie die entsprechenden Formulare vollumfänglich für das jeweils folgende Quartal auszufüllen und bis spätestens am:

- 15. Dezember für das 1. Quartal
- 15. März für das 2. Quartal
- 15. Juni für das 3. Quartal (spätestens mit der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes muss die Meldung für das 3. Quartal erfolgen)
- 15. September für das 4. Quartal

in "SIMON" einzutragen. Diese wird die Daten vertraulich behandeln und nur zur Planung der Dopingkontrollen verwenden.

Kurzfristige Änderungen im Trainingsplan (z.B. Verschiebungen um einen Tag) müssen nicht gemeldet werden.

**Meldevorschriften
für die
Angehörigen des
Nationalen
Kontrollpools
(NTP)**

Kaderangehörige haben Absenzen und Abwesenheiten dem Meldeverantwortlichen ihres Vereins oder der Nationalauswahl zu melden

Rücktritt und Comeback

Kaderangehörige, die in der letzten Saison eine Athletenvereinbarung unterzeichnet haben, mittlerweile aber den Verein verlassen haben, zurückgetreten sind oder nicht mehr in der NLA oder einer Nationalauswahl spielen, sind der Geschäftsstelle von Swiss Unihockey durch den "alten" Verein zu melden. Diese Meldung hat möglichst rasch mittels einer einfachen, von einem Vorstandsmitglied unterzeichneten Liste zu erfolgen.

Durch die Einreichung dieser Vereinsliste entfällt die Unterzeichnung von einzelnen Verzichtserklärungen durch die betroffenen Kaderangehörigen.

Athleten aus einem Kontroll-Pool, die den Rücktritt erklärt haben, müssen als Voraussetzung nachweisen können, dass sie während mindestens eines Jahres vor ihrer Wiederezulassung zu Wettbewerben im registrierten Kontroll-Pool integriert waren (Ausführungsbestimmungen für Dopingkontrollen).

Ist dies nicht der Fall, sind solche Athleten bis zum vollständigen Ablauf des Jahres an allen internationalen Elitewettbewerben wie z.B. Europacup, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen nicht startberechtigt.

Um diese Bestimmung zu umgehen, sollten Athleten, welche ein Comeback nicht von vorneherein ausschliessen, beim Rücktritt eine schriftliche Erklärung abgeben, im Kontrollpool verbleiben zu wollen. Ansonsten kommt die obige Bestimmung zur Anwendung.

**Ausnahme-
bewilligungen zu
therapeutischen
Zwecken (ATZ)**

Einem Athleten kann eine ATZ bewilligt werden. Dadurch wird ihm die Anwendung verbotener Wirkstoffe oder verbotener Methoden aus der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden von Antidoping Schweiz (Doping-Liste) gestattet. Der Antrag auf eine ATZ wird von der ATZ-Kommission von Antidoping Schweiz geprüft.

Angehörige eines Kontrollpools haben den Antrag mind. 21 Tage vor Benötigung einzureichen.

Athleten, die weder dem RTP oder dem NTP angehören, können den Antrag auf eine ATZ nachträglich einreichen. Dies hat über den behandelnden Arzt zu erfolgen. Die Anträge müssen auf dem offiziellen Formular (www.antidoping.ch) an Antidoping Schweiz gesandt werden.

**Beta-2-Agonisten
(Inhalation)**

Angehörige der RTP müssen eine Erklärung zum Gebrauch (Declaration of Use DOU) mind. 21 Tage vor einem Anlass der IFF an die Geschäftsstelle der IFF senden (www.floorball.org).

Angehörige des NTP müssen erst nachgängig nach Aufforderung durch die Kontrollbehörde eine ATZ einreichen.

**Erklärung zum
Gebrauch von
Glucokortikoiden**

Für Glucokortikoide bei intraartikulärer, periartikulärer, peritendinöser, periduraler, intradermaler Anwendung sowie zur Inhalation wird eine ATZ.

Angehörige des RTP müssen eine ATZ (Therapeutic Use Exemption TUE) mind. 21 Tage vor einem Anlass der IFF an die Geschäftsstelle der IFF senden (www.floorball.org).

Angehörige des NTP müssen eine ATZ mind. 21 Tage vor Behandlungsbeginn an Antidoping Schweiz, Pharmazie und Medizin, Postfach 606, 3000 Bern 22 (Fax: 031 359 74 49) beantragt werden.

**Kombinations-
präparate**

Wird bei der Behandlung von Asthma ein Kombinationspräparat (Beta-2-Agonist plus Glucokortikoid) verwendet, so ist eine **vollständige ATZ für beide Wirkstoffe einzureichen.**